

Markt Frickenhausen

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Bürgermeister Günther Hofmann, Babenbergplatz 6, 97252 Frickenhausen,
Tel.:(09331)2726od.2744; Fax(09331)804531; E-Mail:verwaltung@frickenhausen-main.de
Mobil: 0152 / 55 27 14 41 (Bürgermeister)



FASCHINGSFETE

28.02.2025

ab 19:33 Uhr

im Ratskeller Frickenhausen

mit Livemusik von den

19:33 - 20:33 Uhr:
HAPPY HOUR!



>>> EINTRITT FREI <<<

Zur Information

Vorschau 2025 Seniorenachmittage



Dienstag, 14.01.2025:
Wir begrüßen das Neue Jahr

Dienstag, 11.02.2025:
Fasching 

Dienstag, 18.03.2025:
Vorfreude auf Ostern 

Dienstag, 08.04.2025:
Sicherheit – ein Vortrag von und mit Björn Jungbauer, MdL

Dienstag, 13.05.2025:
Muttertag 

Dienstag, 10.06.2025:
Filmnachmittag 

Dienstag, 08.07.2025:
1. Vortrag von Eberhard Nuss

August – Ferien 

Dienstag, 09.09.2025:
Abschied vom Sommer

Dienstag, 14.10.2025:
Erntedank 

Dienstag, 11.11.2025:
2. Vortrag von Eberhard Nuss

Dienstag, 09.12.2025:
Adventsfeier 

Viele Grüße

**Charlotte Will und Euer
Seniorenteam im Namen der
Pfarreiengemeinschaft
Emmaus, Pfarrei St. Gallus,
Frickenhausen**

Dienstag, 11. Februar 2025

Bäderfahrt nach Staffelstein



Abfahrt:



07.15 Uhr Ochsenfurt
Bushaltestelle alte Mainbrücke

07.25 Uhr Winterhausen
Brückenauffahrt Mainbrücke

07.30 Uhr Sommerhausen
Bushaltestelle Schwanen/
Abzweigung Erlach

07.40 Uhr Eibelstadt
Bushaltestelle Ortsmitte/
Würzburger Straße

Fahrtpreis inkl. Eintritt: **30,00 €**



Rückkunft ca. 17.00 Uhr



Anmeldungen:

Eibelstadt:

Brunhilde Melzer Tel. 0 93 03/7 26

Frickenhausen:

Brigitte Hartl Tel. 0 93 33/10 65

Sommerhausen:

Brigitte Hartl Tel. 0 93 33/10 65

Winterhausen:

Brigitte Hartl Tel. 0 93 33/10 65



Öffnungszeiten Wertstoffhof



Bärenthal – Ochsenfurt

Dienstag 09.00 – 18.00 Uhr

Mittwoch 07.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 09.00 – 18.00 Uhr

Freitag 09.00 – 18.00 Uhr

Samstag 09.00 – 14.00 Uhr

Die Seniorenbeauftragte

des Marktes Frickenhausen ist
Frau Charlotte Will.

Frau Will unterstützt Sie, wenn Sie Hilfe benötigen.
Sie erreichen Frau Will unter der Telefonnummer
09331 / 5310.

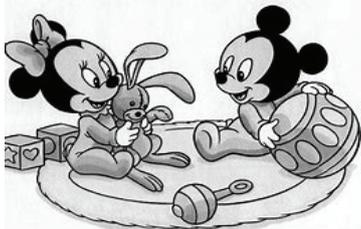
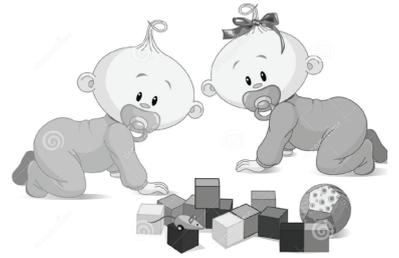
gez. Günther Hofmann
1. Bürgermeister

Krabbelgruppe!

Liebe Eltern,

wer hat Interesse auf Austausch und neue Spielkontakte?

Dann schließt euch uns an!



Wir laden euch: alle Kinder zwischen 0 - 3 Jahren mit einer Begleitperson ein

Wo: Rathaus

Wann: Donnerstag, 15 Uhr bis 17 Uhr

Wir freuen uns auf euch!

Anmeldung und Fragen an:

krabbelgruppe.frickenhausen@gmail.com



**Hospizverein
Würzburg e.V.
in Frickenhausen
am Main**

Trauerspaziergänge „Steil bergauf mit Aussicht“

Gemeinsam die dunkle Zeit durchschreiten,
steil bergan mit Aussicht!

Die Termine sind wie folgt:

Mittwoch, 29.01.2025

Mittwoch, 19.02.2025

Mittwoch, 12.03.2025

Mittwoch, 02.04.2025

jeweils um 15.00 Uhr in Frickenhausen

Die Teilnehmenden sollten ein Auto besitzen,
oder eine andere Verkehrsverbindung nach
Frickenhausen haben.

Sie sollten über eine normal gute Kondition
verfügen, gut zu Fuß sein, denn der
Weg geht wirklich steil bergauf und dem
Winterwetter trotzen wollen.

Anmeldung unter Tel. **0931/53344** beim
Hospizverein Würzburg e.V.

Ein Ort der Begegnung für trauernde Menschen - Trauer-Café

Manchmal sind Worte schwer zu finden,
wenn die Trauer das Herz erfüllt. Doch oft
hilft es, in Gemeinschaft zu sein, ein offenes
Ohr zu finden und einfach zu spüren, dass
man nicht allein ist.

Das Trauer-Café will so ein Ort sein, an dem
Trauernde in geschützter Atmosphäre mit
anderen Trauernden ins Gespräch kommen
können. Hier ist Raum und Zeit für Gefühle,
Erinnerungen und Gedanken an liebe
Menschen.

Wann: Sonntag, 09.02.2025 - 14:30 Uhr

**Wo: Pfarrzentrum St. Andreas,
Pfarrgasse 9, in 97199 Ochsenfurt**

Das Trauer-Café ist offen für alle,
unabhängig von Alter, Konfession und
Herkunft.

Kontakt: Monika Albert, Pastoralreferentin
im Pastoralen Raum Ochsenfurt
Tel.: 09331-8025086 -
Email: monika.albert@bistum-wuerzburg.de

Bekanntmachungen



Öffnungszeiten und Hinweise:

Mo, Die, Do: 10.00 Uhr bis 12.00
und nach Vereinbarung unter Tel. 09331/2726
Freitag: geschlossen

Terminabstimmung per Telefon oder Mail weiterhin möglich:

- über die Telefonnummer der Gemeinde **Tel. 09331/2726**
- über die E-Mail-Adresse des Marktes Frickenhausen a. Main **verwaltung@frickenhausen-main.de**
- über die E-Mail-Adresse des 1. Bürgermeisters **bgm@frickenhausen-main.de**

**An die Bürgerinnen und Bürger des Marktes Frickenhausen am Main
sowie an alle Grundstückseigentümer in Frickenhausen**

Ablesung der Wasserzähler für das Jahr 2024

Erinnerung!

Alle Hauseigentümer haben von der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt ein Schreiben erhalten mit der Bitte, die aufgedruckte/n Zählernummer/n zu vergleichen und den/die neuen Zählerstand/-stände in die Antwortkarte einzutragen.

Falls dies noch nicht geschehen, bitten wir Sie diese schnellstmöglich an die Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt wieder zurückzugeben oder per Mail (bille@vgem-eibelstadt.bayern.de oder eichinger@vgem-eibelstadt.bayern.de) bzw. per Fax (09303/9061-51) zurückzusenden.

Die Schreiben können im Übrigen auch in der Verwaltung abgegeben oder dort in den Briefkasten eingeworfen werden.

Für Ihre Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus.

gez. Günther Hofmann
1. Bürgermeister

Sanierungsberatung Markt Frickenhausen a. Main für private Maßnahmen

Der Markt Frickenhausen a. Main bietet im Rahmen der Städtebauförderung interessierten Eigentümern bzw. Bauherren die Möglichkeit an, sich bei anstehenden oder geplanten Sanierungsmaßnahmen sowie Umbauten und Neubauten beraten zu lassen.

Die externe Sanierungsberaterin steht für eine fachliche Beratung innerhalb des Sanierungsgebietes zur Verfügung und nimmt die Beratung bei Ihnen vor Ort wahr. Für den Eigentümer / Bauherrn fallen keine Kosten an. Es wird empfohlen, dieses Angebot bei anstehenden oder geplanten Maßnahmen möglichst frühzeitig zu nutzen.

Nächster Beratungstag ist

Dienstag, 04.02.2025



**Interessierte wenden sich bitte an das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt,
Frau Kempe, Tel. 09303/9061-24 bzw. Herrn Mündlein, Tel. 09303/9061-15.**

Gemeinderat

Aus der Sitzung des Marktgemeinderates am 25.11.2024

1. Bürgermeister Günther Hofmann eröffnet um 19:32 Uhr die Marktgemeinderatssitzung Nr. 13, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung des Marktgemeinderates fest. Anwesend sind MGR: Bund, Frank, Laudenbach, Pfeuffer, Ulsamer, Voshagen, Weber, Will und Wittiger.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 28.10.2024 –öffentlicher Teil-

Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift vom 28.10.2024 -öffentlicher Teil- wird genehmigt.

Mehrheitlich beschlossen

Ja: 9 Nein: 1 Anwesend: 10 Persönlich beteiligt: 0

Marktgemeinderat Laudenbach hat mit „Nein“ gestimmt. Auf Wunsch des genannten Marktgemeinderates wird dies protokolliert (§31 Abs. 4 GeschO).

2. Gesamtänderung der Gestaltungssatzung des Marktes Frickenhausen - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. Art. 81 Abs. 2 BayBO

„Gesamtänderung der Gestaltungssatzung des Marktes Frickenhausen am Main“

Anlass und Ziel

Frickenhausen am Main ist einer der ältesten mittelalterlichen Weinorte in Mainfranken. Das älteste erhaltene Gebäude wird auf das 14. Jahrhundert datiert. Im Jahr 1406 erhielt Frickenhausen das Marktrecht. Ab Mitte des 15. bis Anfang des 16. Jahrhunderts wurde der den Marktplatz umschließende Befestigungsring mit den Toren und Türmen erbaut, der bis heute in seinem ganzen Umfang vorhanden ist.

Die bauliche Strukturierung ist typisch für mittelalterliche Mainorte. Der Ort ist geteilt in ein Fischerviertel und ein Viertel mit Wohngebäuden. Die Trennung ist entlang der heutigen Hauptstraße ersichtlich. Direkt am Main wurden die kleinbürgerlichen Fischer- und Schifferhäuser eng aneinandergeliegt. Charakteristisch sind die kleinen Gassen. Oberhalb der heutigen Hauptstraße wurden vorwiegend durch Gärten aufgelockerte Wohn- und Wirtschaftsbauten, wie zum Beispiel die Weinkellerei des Domkapitels (1475), erbaut. Entlang der Hauptstraße wurden zwischen den Tortürmen Gasthöfe und Heckenwirtschaften errichtet. Im 16. Jahrhundert wurden die Pfarrkirche St. Gallus, eine dreischiffige Hallenkirche, und das angrenzende Rathaus im Stil der Spätgotik errichtet. Viele spätmittelalterliche Gebäude wurden im 17. und 18. Jahrhundert um- und ausgebaut.

Zur Erhaltung dieser historischen Substanz ist es wichtig, dass sich Um- und Neubauten sowie Instandsetzungen und Modernisierungen in das Gesamtbild des Ortskerns einfügen.

Zum Schutz des Ortsbildes sowie zur Gestaltung der städtebaulichen Struktur hat der Markt Frickenhausen am Main bereits in der Vergangenheit eine Gestaltungssatzung festgelegt und ein Kommunales Förderprogramm aufgestellt. Mit Hilfe des Förderprogramms konnten in den vergangenen Jahren schon eine Reihe privater Vorhaben unterstützt werden. Dennoch stellt die Sicherung und Pflege des Altortes noch heute eine zentrale Aufgabe im Rahmen der Ortsentwicklung dar. Vor dem Hintergrund der veränderten Rahmenbedingungen,

insbesondere mit Blick auf den Klimawandel und das Erfordernis der Nutzung erneuerbarer Energien, wurde die geltende Gestaltungssatzung bereits bezüglich der Nutzung von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen geändert.

Im Rahmen der aktuellen Gesamtüberarbeitung der Gestaltungssatzung wurden bestehende Festsetzungen angepasst und neue Festsetzungen ergänzt. Weiterhin wurde die bereits beschlossene Ergänzung des § 2 Ziffer 2.2.5.2 (Nutzung von Solarthermie- und Photovoltaikanlage) in die Satzung textlich aufgenommen.

Die zentrale Zielsetzung besteht darin, die Besonderheit und den Charme des historischen Altortes des Marktes Frickenhausen am Main zu bewahren und weiter zu fördern, einschließlich der Erhaltung der ortstypischen Bauweise. Dies beinhaltet sowohl die Pflege als auch den Schutz von denkmalgeschützten und ortsbildprägenden Gebäuden, welche das historische Erbe des Ortes repräsentieren. Die Bewahrung der Baukultur ist dabei von zentraler Bedeutung, um die unverwechselbare Eigenart und Geschichte Frickenhausens zu sichern.

Verfahren

Der Marktgemeinderat des Marktes Frickenhausen am Main hat in seiner Sitzung am 03.06.2024 den Entwurf der Neufassung der Gestaltungssatzung vom 29.01.2020 in der Fassung vom 03.06.2024 gebilligt und den Beschluss gefasst, die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4 Abs. 2 bzw. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Art. 81 Abs. 2 BayBO durchzuführen. Alle Planunterlagen lagen in der Zeit vom 19.07.2024 bis einschließlich 20.08.2024 digital zur allgemeinen Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Es konnten Anregungen der Öffentlichkeit schriftlich, persönlich oder telefonisch zu Protokoll vorgebracht werden. Parallel dazu fand die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt. Die auszulegenden Unterlagen waren im o.g. Zeit- raum auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich eingestellt.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m Art. 81 Abs. 2 BayBO

Die Behördenbeteiligung zu dem Entwurf der Neufassung der Gestaltungssatzung vom 29.01.2020, in der Fassung vom 03.06.2024, wurde in der Zeit vom 19.07.2024 bis einschließlich 20.08.2024 durchgeführt.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden um eine Stellungnahme gebeten:

| | Behörde, Träger öffentlicher Belange | Antwort vom | Anregungen / Hinweise |
|-----|--|-------------|--------------------------|
| 1. | Landratsamt Würzburg | | |
| 1.1 | Baurecht | 21.08.2024 | Hinweise |
| 1.2 | Denkmalschutz | 21.08.2024 | Hinweise |
| 1.3 | Landratsamt Würzburg - Naturschutz und Landschaftspflege | 19.07.2024 | / |
| 2 | Regierung von Unterfranken | 19.08.2024 | / |
| 3 | Staatliches Bauamt Würzburg | 22.07.2024 | / |
| 4 | Landkreis Würzburg Kreisheimatpflege - Kreisheimatpfleger Hermann Oberhofer | 20.08.2024 | Hinweise |
| 5 | Regionaler Planungsverband Würzburg | 20.08.2024 | / |
| 6 | Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege | | |

| | | | |
|-----|--|--|----------|
| 6.1 | Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - Baudenkmalpflege | - | - |
| 6.2 | Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - Bodendenkmalpflege | 08.08.2024 | Hinweise |
| 7 | Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken | - | - |
| 8 | Stadt Ochsenfurt | Fristverlängerung bis 13.09.2024/ - | - |
| 9 | Winterhausen | - | - |
| 10 | Sommerhausen | - | - |
| 11 | Marktbreit | - | - |

Notation:

/ = kein Einwand

- = keine Rückmeldung

Alle eingegangenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt.

Es ist davon auszugehen, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange, die innerhalb der gesetzten Frist von ihrem Recht, sich zur Planung zu äußern, keinen Gebrauch gemacht haben, oder die sich einverstanden mit der Planung geäußert haben bzw. die die Planung ohne Anregungen und Hinweise zur Kenntnis genommen haben, nicht berührt werden.

Von den Trägern öffentlicher Belange haben sich folgende Stellen schriftlich geäußert und folgende Einwendungen, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

| Nr. | Anregungen / Einwendungen / Hinweise | Fachliche Bewertung |
|------------|--|---|
| 1 | Landratsamt Würzburg | |
| 1.1 | Baurecht | Hinweise |
| | <p>1. Wir empfehlen zur Straffung der Satzung grundsätzlich die Formulierungen "ausnahmsweise" und "in Ausnahmefällen" oder auch "im Einzelfall" zu überprüfen und - wo möglich - zu streichen oder durch "nicht" zu ersetzen, da für diese "Ausnahmen" im Regelfall Abweichungen zugelassen werden müssen.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • "für untergeordnete Anbauten sind ausnahmsweise auch Stehfalzdeckungen zulässig" • "Solaranlagen im vom öffentlichen Raum einsehbaren Bereich sind nicht zulässig bzw. nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig" • "ausnahmsweise sind auch bei Fenstern über 80 cm Breite einflügelige Ausführungen zulässig" • "an den straßenabgewandten Gebäudeseiten sind Balkone mit Ausnahme im Dachgeschoss in Abstimmung mit dem Markt Frickenhausen zulässig" • "größere Fensterelemente sind im vom öffentlichen Raum nicht einsehbaren Bereich sowie als Ausnahme an straßenabgewandten Seiten zulässig" | <p>Zu 1. Die Ausnahmeregelungen wurden bewusst in die Satzung aufgenommen, um den Gestaltungsspielraum zu dokumentieren, der allerdings einer Einzelfallprüfung bedarf. Die Einzelfallprüfung erfordert einen Antrag auf isolierte Abweichung, da nur so eine Prüfung und Genehmigungspflicht gesichert sind.</p> |

| | |
|---|---|
| <p>2. Es wird empfohlen, die Definition der Begriffe "einsehbarer Bereich" und "nichteinsehbarer Bereich" an den Anfang der Regelungen zu stellen, da diese in der Satzung zu verschiedenen Sachverhalten ausschlaggebend sind, aber bislang nur unter Punkt 2. 2. 5.2 genauer erläutert sind.</p> | <p>Zu 2. Die Definitionen sind zusätzlich zu den Angaben unter Punkt 2.2.5.2 unter § 4 Begriffserklärung aufgeführt. An dieser Stelle wird die Erläuterung des einsehbaren Bereichs ergänzt.</p> |
| <p>3. Die Vorgabe auf Seite 19 zu Gauben bei Dachneigungen unter 40° empfehlen wir vollständig zu streichen und stattdessen bei geringeren Dachneigungen die Zulassung mittels einer Abweichung zu lösen.</p> | <p>Zu 3. Die Formulierung entspricht der rechtskräftigen Gestaltungssatzung vom 29.01.2020. Ein Änderungsbedarf wird nicht gesehen, da auch mit der getroffenen Festsetzung des Einzelfalls ein Antrag auf isolierte Abweichung erforderlich ist und das Vorgehen somit analog ist.</p> |
| <p>4. Ebenfalls auf Seite 19 wurde festgelegt, dass die Dachneigung der Gauben der des Hauptdachs entsprechen muss. Der folgende Satz zur Dachneigung ist inhaltlich nach Einschätzung des Landratsamts nicht erforderlich, da er logische Konsequenz des ersten Satzes ist. Wir empfehlen diesen zu streichen.</p> | <p>Zu 4. Die Anregung kann nicht nachvollzogen werden. Auf S. 19 ist folgendes festgehalten: „Die Dachdeckung der Gauben muss der Deckung des Hauptdaches entsprechen. Die Dachneigung von Gauben ist entsprechend der technischen Anforderungen der jeweiligen Deckung ausreichend steil auszubilden.“ Nicht die Dachneigung, sondern die Deckung muss der des Hauptdaches entsprechen. Somit ist auch der folgende Satz richtig. Ziel ist die Sicherstellung einer einheitlichen Dachdeckung, die insbesondere bei Ziegeldeckungen eine ausreichend steile Dachneigung auch der Gauben erfordert.</p> |



Wechsel im Vorsitz des AOK-Beirats

Erweiterte Leistungen ab 2025

Zu Jahresbeginn wechselt turnusgemäß der Vorsitz im Beirat der AOK-Direktion Würzburg: Walter Heußlein, Vertreter der Arbeitgeber übernimmt von Versichertenvertreterin Martina Burkard für kommendes Jahr die Leitung des ehrenamtlichen Gremiums. Der AOK-Beirat setzt sich aus je 12 Vertreterinnen und Vertretern der Versicherten und Arbeitgeber zusammen. In diesem Ehrenamt engagieren sich Persönlichkeiten aus verschiedenen Bereichen von Gesellschaft und wirtschaftlichem Leben der Region für die Interessen der Beitragszahlenden. „Für unsere AOK-Versichertengemeinschaft gibt es ab 2025 neue und verbesserte Leistungen bei der Gesundheitsvorsorge“, sagt Walter Heußlein. So erweitert die AOK ihre Vorsorgeleistungen zur Zahngesundheit: Sie bezuschusst jährlich zwei Mal eine professionelle Zahnreinigung mit bis zu 50 Euro für alle Versicherten ab 18 Jahren. Zudem erhöhen sich die Zuschüsse für das Vorsorgeangebot Osteopathie für Schwangere sowie für Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre deutlich von bisher 60 Euro auf bis zu 300 Euro pro Jahr. Diese und weitere, über die gesetzliche Regelversorgung hinausgehenden Leistungen hat vor kurzem der Verwaltungsrat der AOK Bayern beschlossen. Weitere Informationen zu den vielfältigen Satzungsleistungen finden sich online unter

www.aok.de/bayern/gesundheitsvorteil.

| Nr. | Anregungen / Einwendungen / Hinweise | Fachliche Bewertung |
|------------|--|--|
| | <p>5. Weiterhin wurde auf Seite 19 erklärt, dass bodentiefe Gauben (Zwerchhäuser?) im straßenabgewandten Bereich als Ausnahme, also nicht allgemein, zulässig sind.</p> <p>6. Auf der Folgeseite wurden Vorgaben zu Zwerchhäusern getroffen. Da es hierbei ggf. zu Unstimmigkeiten hinsichtlich der Zuordnung kommen kann, raten wir dazu die Vorgaben zu überprüfen und ggf. anzupassen. Sollten mit "bodentiefe Gauben" keine Zwerchhäuser gemeint sein, empfehlen wir zum besseren Verständnis die Ergänzung einer Skizze.</p> <p>7. Auf Seite 20 wurden die Regelungen zu Dachliegefenstern getroffen. Es wird empfohlen den Satz "bautechnisch notwendige Dachluken sind zulässig" zu "Dachluken zu Wartungszwecken sind zulässig" zu ändern.</p> <p>8. Für den Punkt zu Solaranlagen auf Einzeldenkmälern schlagen wir vor diesen wie folgt zu ändern: "Solaranlagen müssen satzungskonform errichtet werden und bedürfen weiterhin einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 6 BayDSchG durch die Denkmalschutzbehörde."</p> <p>9. Wir empfehlen die Plandarstellung zu den sensiblen Bereichen zu überprüfen und ggf. differenzierter auf die Dachflächen einzugehen (z.B. Spitalgasse 2, Büttnergasse 16 und Mühlgasse 10).</p> | <p>Zu 5. Die Formulierung wurde bewusst getroffen, da sich bodentiefe Gauben von Zwerchhäusern insoweit unterscheiden, als sie sich nicht aus der Wandfläche heraus entwickeln, sondern i.d.R. unmittelbar auf der Traufe sitzen.</p> <p>Zu 6. Der Anregung wird entsprochen. Unter § 4 Begriffserläuterung wird die o.g. Skizze aufgenommen und die Abgrenzung zum Zwerchgiebel erklärt (redaktionelle Ergänzung).</p> <p>Zu 7. Der Begriff „bautechnisch notwendige Dachluken“ ist etabliert. Darüber hinaus dienen bautechnisch notwendige Dachluken nicht ausschließlich der Wartung (z.B. als Ausstieg für den Kaminkehrer), sondern können z.B. auch als Rauchabzug oder Rettungsweg dienen. Insoweit ist der Begriff weiter gefasst und sollte entsprechend beibehalten werden.</p> <p>Zu 8. Der Anregung wird entsprochen. § 2.2.5.2 Solarthermie- und Photovoltaikanlagen, I Nicht einsehbarer Bereich, Nr. 2. Solaranlagen auf Einzeldenkmälern, wird entsprechend der Anregung geändert (redaktionelle Änderung).</p> <p>Zu 9. Der Anregung wird entsprochen. Die Darstellung erfolgt parzellen- bzw. gebäudescharf (redaktionelle Änderung).</p> |
| 1.2 | Denkmalschutz | Hinweise |
| | <p>Die vorgelegten Unterlagen zur Gesamtänderung der Gestaltungssatzung des Marktes Frickenhausen i. d. F. vom 03. 06. 2024 wurden unter denkmalschutzrechtlichen und denkmalfachlichen Aspekten hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf denkmalpflegerische Belange durchgesehen und geprüft.</p> <p>Die unteren Denkmalschutzbehörde gibt folgende Hinweise: Zum Punkt 1.3 Genehmigungspflicht: Seit der Gesetzesänderung vom 01. 07.2023 ist gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG der Antrag auf Erlaubnis direkt bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen, diese</p> | <p>Der Anregung wird entsprochen. § 1.3 (S. 14) wird entsprechend berichtigt (redaktionelle Änderung).</p> |

| Nr. | Anregungen / Einwendungen / Hinweise | Fachliche Bewertung |
|------------|--|---|
| | <p>wiederum leitet den Antrag dann bzgl. der Stellungnahme an die entsprechende Gemeinde weiter. Ich bitte diese Änderung zu beachten und die schriftlichen Ausführungen "... sind für alle Maßnahmen eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gem. Art. 6 BayDSchG über die Kommune an die Untere Denkmalschutzbehörde (UDSchB) im Landratsamt (LRA) Würzburg zu stellen" entsprechend zu korrigieren.</p> <p>Zu Punkt 2. 2. 5.2 werden Ausführungen zu Solarthermie- und Photovoltaikanlagen gemacht.</p> <p>Es wird unter anderem auf einen Abstand zu den Dachrändern, zur Traufe und zum Abstand zur Oberkante der Dachhaut hingewiesen, jedoch nicht auf einen möglichen Abstand zum First; sollte dies gewünscht sein, ist in diesem Punkt eine weitere Ausarbeitung und Ergänzung notwendig.</p> <p>Die Hinweise zur entsprechenden Farbgestaltung sind deutlich und in sich schlüssig.</p> <p>Allgemein ist anzumerken, dass die Satzung an dieser Stelle einiges an Ermessensspielraum bereithält, weswegen auch hier immer wieder Einzelfallentscheidungen getroffen werden müssen.</p> | <p>Der Begriff „Dachränder“ impliziert sämtliche Dachränder (Ortgang, Traufe und First). Eine detaillierte Erläuterung inkl. entsprechender Skizzen ist der Änderung der Gestaltungssatzung vom 23.10.2023 zu entnehmen, die im Zuge der vorliegenden Gesamtänderung wortgleich aufgenommen wurde. Die erläuternden Skizzen wurden an dieser Stelle bewusst nicht in vollem Umfang abgebildet, um dem Thema der erneuerbaren Energien keine zu starke Dominanz zu geben. Zur Klarstellung erfolgt eine entsprechende Erläuterung unter § 4 Begriffserläuterung.</p> <p>Abstimmungsergebnis Anwesend: 10 Dafür: 9 Dagegen: 1</p> |
| 1.3 | Naturschutz und Landschaftspflege | Kein Einwand |
| | Die Änderung der Gestaltungssatzung wird nach derzeitigem Kenntnisstand Naturschutzbelange nicht beeinträchtigen. | / |
| 2 | Regierung von Unterfranken | Kein Einwand |
| | Die Regierung von Unterfranken als Trägerin öffentlicher Belange nimmt hierzu wie folgt Stellung: Erfordernisse der Raumanordnung und Landesplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. | / |
| 3 | Staatliches Bauamt Würzburg | Kein Einwand |
| | Gegen die Gesamtänderung der Gestaltungssatzung des Marktes Frickenhausen im Landkreis Würzburg bestehen von Seiten des staatlichen Bauamts Würzburg keine Bedenken. | / |
| 4 | Landkreis Würzburg – Kreisheimatpflege | Hinweise |
| | <p>Man sollte Thermische Solaranlagen und Photovoltaikanlagen nur dann genehmigen, wenn sie vom öffentlichen Raum her nicht sichtbar sind. Wobei solche Anlagen ausschließlich zur Eigennutzung verwendet werden dürfen. Der Eigenbedarf müsste vom Antragsteller in geeigneter Form nachgewiesen werden.</p> <p>Inzwischen ist die Industrie dabei, Module zu entwickeln, die Dachziegeln ähneln. Hier wäre eine geeignete Formulierung erforderlich, so dass die Gestaltungssatzung darüber im Einzelfall Entscheidungshilfen erhält.</p> <p>Haustechnische Anlagen, wie beispielsweise Wärmepumpen und Klimageräte sollten vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sein.</p> | <p>Die Anregungen sind in dem Entwurf der Gestaltungssatzung bereits enthalten:</p> <p>Solaranlagen sind im vom öffentlichen Raum nicht einsehbaren Bereich zulässig und haben darüber hinaus weitergehende Anforderungen (vgl. § 2.2.5.2 Solarthermie- und Photovoltaikanlagen 1. Solaranlagen in oder auf dem Dach a – h) zu erfüllen.</p> <p>Im einsehbaren Bereich sind sie nur außerhalb der städtebaulich sensiblen Bereiche zulässig, wenn sie in der Farbe der Dachhaut ausgeführt werden und die weiteren Anforderungen gem. § 2.2.5.2 Solarthermie- und Photovoltaikanlagen Nr. 4 (Solaranlagen im vom öffentlichen Raum einsehbaren Bereich a - e) einhalten.</p> <p>Gem. § 2.2.5.2 Solarthermie- und Photovoltaikanlagen,</p> |

| Nr. | Anregungen / Einwendungen / Hinweise | Fachliche Bewertung |
|-----|---|--|
| | | <p>Allgemein a) gilt: „Die Anlagen dienen der Versorgung des eigenen Energiebedarfs (Eigenbedarf unter Einschluss von Mobilitätsenergie) auf dem jeweiligen Grundstück.“</p> <p>Ebenfalls ist bereits ausgeführt: „Zulässig sind darüber hinaus Solarziegel, vorzugsweise als Biberschwanzziegel, sofern ein einheitliches Erscheinungsbild der Dachfläche gesichert werden kann.“</p> <p>Auch bezüglich des Aufstellortes von Wärmepumpen und Klimageräten wurden bereits differenzierte Regelungen getroffen.</p> <p>Abstimmungsergebnis Anwesend: 10 Dafür: 9 Dagegen: 1</p> |
| 5 | <p>Regionaler Planungsverband Würzburg</p> <p>Der Markt Frickenhausen überarbeitet derzeit seine Gestaltungssatzung. Durch eine Gesamtänderung werden bestehende Festsetzungen angepasst, neue Festsetzungen ergänzt sowie aufgetretene Unstimmigkeiten korrigiert. Weiterhin wird die bereits beschlossene Ergänzung des § 2 Ziffer 2. 2. 5. 2 (Nutzung von Solarthermie- und Photovoltaikanlage) in die Satzung textlich aufgenommen.</p> <p>Der Regionale Planungsverband Würzburg als Träger öffentlicher Belange nimmt hierzu wie folgt Stellung: Erfordernisse der Raumanordnung und Landesplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.</p> | <p>Kein Einwand</p> <p>/</p> |
| 6 | <p>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</p> | <p>Hinweise</p> |
| 6.2 | <p>Bodendenkmalpflege</p> <p>Bodendenkmalpflegerische Belange: Mit unserem Schreiben vom 14. 09.2023 (Az. : P-2023-3987-1_S2) haben wir bereits zur Änderung der Gestaltungssatzung eine Stellungnahme abgegeben und die Belange der Bodendenkmalpflege formuliert. Wir möchten Sie bitten diese Stellungnahme zu berücksichtigen, die Bodendenkmäler an entsprechender Stelle inkl. Kartierung mitzuteilen und auch auf die denkmalschutzrechtliche Erlaubnispflicht gem. Art. 7 BayDSchG für ggf. geplante Erdarbeiten hinzuweisen.</p> <p>Die aktuell bekannte Lage und Ausdehnung der bekannten und ausgewiesenen Denkmäler können Sie dem Bayerischen Denkmal-Atlas entnehmen (www.denkmal.bayern.de). Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Bodendenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).</p> | <p>Der Anregung wird entsprochen. Die Bodendenkmäler werden in der Abbildung auf S. 13 inkl. Kartierung ergänzt. Ein Hinweis auf die Genehmigungspflicht von Eingriffen in Bodendenkmäler ist auf S. 53 bereits enthalten. Darüber hinaus wird § 1.3 Genehmigungspflicht wie folgt ergänzt: „Für alle Eingriffe in Bodendenkmäler z.B. bei geplanten Erdarbeiten ist eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 BayDSchG an die Untere Denkmalschutzbehörde (UDSchB) im Landratsamt (LRA) Würzburg zu stellen.“ (Redaktionelle Ergänzung)</p> <p>Abstimmungsergebnis Anwesend: 10 Dafür: 9 Dagegen: 1</p> |

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m Art. 81 Abs. 2 BayBO

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Entwurf der Neufassung der Gestaltungssatzung vom 29.01.2020, in der Fassung vom 03.06.2024, wurde in der Zeit vom 19.07.2024 bis einschließlich 20.08.2024 durchgeführt.

Im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden **keine** Stellungnahmen abgegeben. Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Mehrheitlich beschlossen

Ja: 9 Nein: 1 Anwesend: 10 Persönlich beteiligt: 0

3. Gesamtänderung der Gestaltungssatzung des Marktes Frickenhausen - Satzungsbeschluss

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.11.2024 die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs 2 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen zum Entwurf der Gestaltungssatzung samt kommunalem Förderprogramm des Marktes Frickenhausen am Main in der Fassung vom 03.06.2024 abgewogen und beschlossen.

Durch die Abwägung ergeben sich lediglich redaktionelle Änderungen. Auf eine erneute Auslage der Satzung kann somit verzichtet werden. Ein entsprechend angepasster Entwurf mit Datum vom 25.11.2024 liegt dem Marktgemeinderat vor.

Beschluss:

Die Fassung der Ortsgestaltungssatzung mit kommunalem Förderprogramm in der Fassung vom 25.11.2024 wird nach Abwägung der im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen und redaktionellen Anpassungen gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Mehrheitlich beschlossen

Ja: 8 Nein: 2 Anwesend: 10 Persönlich beteiligt: 0

4. Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für das Entfernen eines Erdöltanks, den Einbau eines barrierefreien Zugangs und einer neuen Eingangstüre auf den Grundstücken Fl.Nr. 28, 30, 31 und 33, Hauptstraße 13 und Babenbergplatz

Dem Marktgemeinderat liegt ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für das Entfernen eines Erdöltanks, den Einbau eines barrierefreien Zugangs und einer neuen Eingangstüre auf den Grundstücken Fl.Nr. 28, 30, 31 und 33, Hauptstraße 13 und Babenbergplatz, vor.

Die Grundstücke sowie das Kirchengebäude liegen gem. § 34 BauGB im Innenbereich, Ensemble sowie im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung Frickenhausen. Das Gebäude ist als Einzeldenkmal gelistet.

Vorgesehen ist die Errichtung einer 1,50 m breiten, L-förmigen Rampe für einen barrierefreien Zugang mit max. 6 % Steigung an der nordwestlichen Gebäudeecke. Hierfür soll ein vorhandenes Fenster durch eine 1,26 m breite Türe ersetzt werden.

Die Rampe weist aufgrund einer Muschelkalkrabatte und Absturzsicherung ein Außenmaß von 1,80 m auf.

Von Seiten der Sanierungsberaterin wird der Planung aus städtebaulicher Sicht vollumfänglich zugestimmt.

Die ortsübliche Materialität wird aufgegriffen und der Handlauf zurückhaltend dargestellt. Die Ausführung sollte zu gegebener Zeit abgestimmt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat Kenntnis vom Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für das Entfernen eines Erdöltanks, den Einbau eines barrierefreien Zugangs und einer neuen Eingangstüre auf den Grundstücken Fl.Nr. 28, 30, 31 und 33, Hauptstraße 13 und Babenbergplatz.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Mehrheitlich beschlossen

Ja: 9 Nein: 1 Anwesend: 10 Persönlich beteiligt: 0

5. Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer des am 21.12.2020 genehmigten Bauantrages für die Nutzung von zwei Flachdächern als Dachterrasse auf dem Grundstück Fl. Nr. 157, Fischergasse 3

Der Bauherr beantragt die Verlängerung des erteilten Bauantrages vom 21.12.2020 auf dem Grundstück Fl. Nr. 157, Fischergasse 3.

Nach Art. 69 Abs. 2 Satz 1 BayBO kann der Bauantrag auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden.

Beschluss:

Dem Marktgemeinderat liegt der Antrag auf Verlängerung des Bauantrages für die Nutzung von zwei Flachdächern als Dachterrasse auf dem Grundstück Fl. Nr. 157, Fischergasse 3 vor und stimmt der Verlängerung zu.

Mehrheitlich beschlossen

Ja: 8 Nein: 2 Anwesend: 10 Persönlich beteiligt: 0

6. Anfragen gem. der Geschäftsordnung

Es liegen keine formalen Anfragen nach der Geschäftsordnung vor.

Einbezugssatzung

MGR Laudenbach fragt, weshalb bei der Einbezugssatzung für das Gebiet „Mönchshof“ Träger öffentlicher Belange angeschrieben werden, die nichts damit zu tun haben, wie z.B. HWK, IHK, Team Orange, Mainfrankennetze usw. BGM Hofmann entgegnet, dass dies die Aufgabe der Bauverwaltung sei alle nötigen Träger kontaktiert wurden.

Weihnachtsbaum

MGR Will teilt mit, dass der Weihnachtsbaum am Babenbergplatz nicht richtig beleuchtet ist. Dies ist bereits bekannt und der Ausfall wird morgen behoben so BGM Hofmann.

7. Bekanntgaben des Bürgermeisters

Der 1. Bürgermeister berichtet über aktuelle Projekte und Themen aus der laufenden Verwaltung.

So wird auf den Blutspendetermin am 27.11.2024 in Ochsenfurt hingewiesen.

8. Sonstiges

Ohne Protokollierung.

Sitzungskalender des Marktgemeinderates Frickenhausen a. Main

Der nächste geplante Sitzungstermin:

| <u>Datum</u> | <u>Uhrzeit</u> | <u>Art</u> |
|--------------------------|----------------|--------------------------|
| Montag, 27. Januar 2025 | 19.30 Uhr | Marktgemeinderatssitzung |
| Montag, 17. Februar 2025 | 19.30 Uhr | Marktgemeinderatssitzung |

Sitzungsort: Sitzungssaal im Bürgerhaus

Anträge

Bauanträge und Anfragen müssen spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Ausschusssitzung im Rathaus eingegangen sein, damit diese Punkte für die Ratsmitglieder ordnungsgemäß vorbereitet werden können.

Büchereinrichtungen

  **Bücherei-Nachrichten**  

Treffpunkt Bücherei

Wir laden ein zu einem unterhaltsamen
SPIELE-Nachmittag für Alt und Jung,
Groß und Klein

Mittwoch, 29. Januar 2025,
um 15.00 Uhr, in der Bücherei

Nächste Termine zum Vormerken:
19.02.2025 und 12.03.2025



HOL- und BRING-SERVICE

Wir hören immer wieder den Satz: „Ich würde ja gerne lesen,
aber der Weg ist zu beschwerlich oder während der Öffnungszeiten ist es
mir nicht möglich zu kommen.“

**Dies ist kein Problem, gerne bringen wir Ihnen Bücher und
Zeitschriften nach Hause.
Sprechen Sie uns an.**



Öffnungszeiten:

Mittwoch 16.00 – 17.00 Uhr
Freitag 16.30 – 19.00 Uhr

Email: buecherei@frickenhausen-main.de
Tel.: 09331/9800208

Ausleihe und Anmeldung sind kostenlos!!



Vereinsnachrichten



ANKÜNDIGUNG: NORDHOLZ 2025

„Aus Liebe zum Wein“

unter diesem Motto, findet die 23te Weinprobe/-
verkostung bei unseren Freunden der

MFG 5 – Technische Hubschrauberstaffel Mk88a

statt!

Termin:

11. April bis 13. April 2025

Um die Weinprobe planen zu können, benötigen wir Ihre Rückmeldung, wer an oben genanntem Termin teilnehmen möchte.

Anfallende Kosten und Anreise sind durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer selbst zu tragen.

**Verbindliche Anmeldungen ab 28.01.2025 bis 01.03.2025
bitte an:**

Simone und Gerd Wethmüller

+49 (0) 93 31 / 98 07 10



**VdK-Ortsverband Ochsenfurt
mit Frickenhausen und Winterhausen**

Die Sprechstunde des VdK-Kreisverbandes Würzburg in Ochsenfurt (Feuerwehrhaus) im Monat Januar 2025 ist am 23.01.2025 von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr. Terminvereinbarung unter (0931) 3901010 oder (0931) 2067290
Gerne auch per E-Mail: kv-wuerzburg@vdk.de

Der VdK-Ortsverband Ochsenfurt (einschließlich Frickenhausen und Winterhausen) wünscht allen



Bürgerinnen und Bürgern ein friedvolles Jahr 2025.



Besuchen Sie auch die Internetseite des VdK-Ortsverbands Ochsenfurt: <http://www.vdk.de/ov-ochsenfurt/>

**Freiwillige Feuerwehr
Frickenhausen**



Die Freiwillige Feuerwehr lädt alle aktiven, passiven und Vereinsmitglieder sowie Freunde und Gönner jeden ersten Freitag im Monat zum Monatstreffen

**am Freitag, den 07. Februar 2025,
ab 20.00 Uhr**

recht herzlich ein.

***Schauen Sie bei uns vorbei;
wir freuen uns.***

Unsere Freizeit für Ihre Sicherheit!

Thomas Hufnagel
1. Vorsitzender

**Frickenhäuser
Moustgeuger e.V.**



STAMMTISCH

Unser Stammtisch findet **jeden letzten Freitag** im Monat, diesmal am **Freitag, 31. Januar 2025, ab 19.00 Uhr**, im **Benefiziatenhaus** statt.

***Wir würden uns freuen,
Euch zu sehen!***

gez.
Die Vorstandschaft

